

Eckpunkte der Verwaltungsvorschrift (Förderrichtlinien) zum
Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der
Kindertagesbetreuung
(Gesetz der Bundesregierung vom 23.06.2017)

Die Umsetzung des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017-2020 erfolgt durch Änderungen des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 1) und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 2).

1. Vorbemerkungen

Der Bund möchte mit dem Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017-2020 weiter umsetzen. Damit soll eine Grundlage für die gemeinsame Finanzierung der Investitionskosten von Bund und Ländern für 100.000 zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden.

Im Unterschied zu den bisherigen Investitionsprogrammen umfasst das neue Programm nicht nur Plätze für Kinder unter drei Jahren, sondern auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Die zusätzlichen Plätze sollen auch Kindern mit Fluchthintergrund zur Verfügung stehen. Für diese Kinder soll über eine gute und frühzeitige Kindertagesbetreuung eine Basis zu einer erfolgreichen Integration und somit zu gleichen Teilhabechancen geschaffen werden.

Neben den zusätzlichen Plätzen soll mit dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017-2020 auch die Qualität der Betreuungsangebote weiter verbessert werden. Über das neue Programm können nunmehr auch qualitative Ausstattungsinvestitionen gefördert werden.

2. Ziele

Gefördert werden notwendige Investitionen zur Schaffung oder Ausstattung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder bis zum Schuleintritt.

Der erforderliche Ausbau soll auf möglichst wirtschaftlichem Wege erreicht werden. Deshalb sollen Investitionsentscheidungen nur auf Grundlage einer fundierte Bedarfsplanung und

Neubau- bzw. Erweiterungsentscheidungen nur nach der Prüfung von Umwandlungsmöglichkeiten getroffen werden.

Dem Gesetz nach besteht die Möglichkeit, auf Landesebene Akzente im Hinblick auf die Förderschwerpunkte zu setzen. Für die zu erarbeitende Verwaltungsvorschrift soll der Schwerpunkt in Sachsen-Anhalt auf den Bereich Gesundheit, Ernährung, Sicherheit und Bewegung in Kindertageseinrichtungen gelegt werden.

3. Eckpunkte der Verwaltungsvorschrift (Förderrichtlinien) für die Investitionskosten-förderung

Die folgenden Eckpunkte sollen in einer Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Investitionen in Bau und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen durch Neufassung umgesetzt werden.

- 3.1 Zuwendungen können für Investitionen in Kindertageseinrichtungen für zusätzliche Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder bis zum Schuleintritt gewährt werden.
 - 3.1.1 Investitionen für Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen.
 - 3.1.2 Zusätzliche Betreuungsplätze sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen aufgrund rechtlicher Auflagen oder des baulichen Zustands wegfallen. Vorrangig werden Investitionen gefördert, mit denen eine Platzerweiterung verbunden ist.
 - 3.1.3 Bei Investitionen in Kindertageseinrichtungen sind die Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt entsprechend der Betriebserlaubnis förderfähig. Für die Tagespflegestellen (in der Regel für Ausstattung) entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bedarf.
 - 3.1.4 Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.
- 3.2 Die Förderung zu den beschriebenen Konditionen ist grundsätzlich auf die Laufzeit des Gesetzes „Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“, also bis Ende 2022 befristet.
- 3.3 Das Antragsverfahren in Sachsen-Anhalt wird wie bei den noch laufenden zwei Förderprogrammen des Bundes geregelt.
 - 3.3.1 Zuwendungsempfänger
 - 3.3.1.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

- 3.3.1.2 Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) hat die Zuwendung an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen (Letztempfänger) weiterzuleiten, soweit er sie nicht für eigene Einrichtungen verwendet. Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden können als Eigentümer der Liegenschaft von Kindertageseinrichtungen ebenfalls Letztempfänger sein.

3.3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.3.2.1 Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) gewährleistet die ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme sowie die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen. Er stellt sicher, dass die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 3.3.2.2 Zuwendungen für Baumaßnahmen werden nur gewährt, wenn die Tageseinrichtung die fachlichen und räumlichen Anforderungen des Landes erfüllt. Soweit noch nicht vorhanden, sind die Gebäude anlässlich der Durchführung der geförderten Maßnahmen barrierefrei zu gestalten.
- 3.3.2.3 Die Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle muss eine unter Einbeziehung der demografischen Entwicklung positive Bewertung hinsichtlich Bedarf und Auslastung vorlegen. Das ist bei Standorten gegeben, bei denen auf Grund der Geburtenentwicklung und der gegenwärtigen Betreuungsquote eine Auslastung der Einrichtung in den nächsten 15 Jahren in Kindertageseinrichtungen bzw. 5 Jahren in Tagespflegestellen prognostiziert wird.
- 3.3.2.4 Nicht zuwendungsfähig sind die Sollzinsen, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, der Kauf von Immobilien und Grundstücken, die öffentliche Erschließung, der Rückbau- und Behelfsmaßnahmen und die Verwaltungskosten.
- 3.3.2.5 Die Zuwendung an die Letztempfänger soll ohne wichtigen Grund (z.B. Anzahl der Kinder) eine Bagatellgrenze von 30.000 EUR in Kindertageseinrichtungen bzw. 5.000 Euro in Tagespflegestellen nicht unterschreiten.

3.4 Verfahren zur Umsetzung

- 3.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 des Bundes und des Landes.
- 3.4.2 Bewilligungsbehörde gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist das für Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium.
- 3.4.3 Anträge auf Förderung sind von den Letztempfängern schriftlich an denjenigen Erstempfänger zu richten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle liegt.

- 3.4.4 Die Erstempfänger erhalten vom Land Sachsen-Anhalt auf Basis eines öffentlich rechtlichen Vertrages eine Zuwendung in Höhe der dem Land vom Bund bereitgestellten Mittel. Die Aufteilung der Bundesmittel auf die Erstempfänger erfolgt entsprechend dem Anteil der vom Statistischen Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt ermittelten Zahl der Kinder bis 6 Jahren zum Stichtag 31.12.2015, soweit im Bereich des Erstempfängers entsprechende Förderbedarfe bestehen.
- 3.4.5 Die Zuwendungen sind an die Letztempfänger mittels Zuwendungsbescheid weiterzuleiten, sofern sie nicht für eigene Einrichtungen verwendet werden.
- 3.4.6 Sofern der Erstempfänger selbst Träger von Kindertageseinrichtungen ist, kann er die Zuwendung ganz oder teilweise unter Beachtung des Zuwendungszwecks für eigene Einrichtungen einsetzen. In diesem Fall ist der Jugendhilfeausschuss bei der Auswahl der Maßnahmen und der Festlegung einer Prioritätenliste zwingend zu beteiligen.
- 3.4.7 Die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe übersenden an die Bewilligungsbehörde eine Projektliste der Maßnahmen, die für eine Förderung vorgesehen sind.